



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 22

erschienen am 24. November 2011

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

I N H A L T

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

109. I. Nachtragssatzung Schulverband Stapelholm für 2011	267
110. Haushaltssatzung Schulverband Haithabu für 2012	268
111. Gebührensatzung Schulverband Schafflund (Offene Ganztagschule)	269
112. Satzung Schulverband Schafflund (Offene Ganztagschule)	271
113. Einladung WaBoV Hunau-Lehbekerau	274
114. Kreisverordnung Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop-Jardelunder Moor“	275
115. Anlage 1 zur Kreisverordnung Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop-Jardelunder Moor“	283
116. Bekanntmachung der Kreisverordnung Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop-Jardelunder Moor“	285
117. Schulverbandsversammlung „Schule für Geistigbehinderte Flensburg und Umgebung“	286

Nichtamtlicher Teil:

--

109.

I. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Stapelholm für das Haushaltsjahr 2 0 1 1

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes i. V. m. den §§ 14 und 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und i. V. m. den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom **02. November 2011** - folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	62.100	-	928.800	990.900
die Ausgaben	62.100	-	928.800	990.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	26.600	-	32.000	58.600
die Ausgaben	26.600	-	32.000	58.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
davon innere Darlehen - EUR
von bisher 0 EUR auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
von bisher 0 EUR auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher 0 EUR auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 7,94 Stellen auf 7,94 Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die Schulverbandsumlage in Höhe von 15,808 % der Umlagegrundlagen nach § 29 Finanzausgleichsgesetz wird nicht geändert.

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, 02. November 2011



Schulverbandsvorsteher

110.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Haithabu
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 56 ff. des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 14 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 03.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 338.000,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 297.200,00 € |
| einem Jahresüberschuss auf | 40.800,00 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 334.300,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 288.200,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
festgesetzt. | 43.800,00 € |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 4 Stellen. |

§ 3

Die Umlagebeträge werden wie folgt festgesetzt (§ 13 Schulverbandssatzung):

Gemeinde Busdorf	140.600,00	EURO
Gemeinde Geltorf	16.400,00	EURO
Gemeinde Jagel	35.300,00	EURO
Gemeinde Lottorf	9.700,00	EURO
Gemeinde Selk	45.400,00	EURO

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 €.

24866 Busdorf , den 03.11.2011

gez. Heil
Schulverbandsvorsteher

LS

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 des Schulverbandes Haithabu wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Amtsverwaltung Haddeby in 24866 Busdorf, Rendsburger Straße 54 c, Zimmer 20 während der Dienststunden für jedermann öffentlich aus.

111.

Gebührensatzung

für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule
an der Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Schafflund
(Gemeinschaftsschule Schafflund)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Schafflund in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Schafflund vom 01.11.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Gemeinschaftsschule Schafflund werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch Satzung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

§ 3

Höhe der Gebühren

(monatlich, auch in den Ferien)

1. Gebühren ohne Mittagessen **Gebühr**

- | | | | |
|------------------|-----------------------|--|---------|
| • Mo – Fr | 7.00 Uhr – 8.10 Uhr | Betreuung, Angebote | 42,00 € |
| und | 12.00 Uhr – 13.30 Uhr | | |
| Tageskarten: | | | 5,00 € |
| Zehnerkarten: | | | 45,00 € |
| • Mo – Do | 7.00 Uhr – 8.10 Uhr | Betreuung, Angebote
<u>mit</u> Busbeförderung möglich um
ca. 15.15 Uhr (nur Mo. – Do.) | 60,00 € |
| und | 12.00 Uhr – 17.00 Uhr | | |
| Fr bis 15.00 Uhr | | | |
| Tageskarten: | | | 8,00 € |
| Zehnerkarten: | | | 72,00 € |

2. Gebühren Mittagessen

- Bei allen unter 1. angegebenen Monatsangeboten kann zusätzlich für 30 € monatlich ein Mittagessen von Mo. – Fr. angemeldet werden.
- Einzelne Mittagsmahlzeiten sowie als Ergänzung zu den Tages- und Zehnerkarten sind für jeweils 3,00 € pro Mahlzeit erhältlich. Zehnerkarten kosten 27,00 €.

112.

Satzung

für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule
an der Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Schafflund
(Gemeinschaftsschule Schafflund)

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Schafflund vom 01.11.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

1. Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Schafflund (Gemeinschaftsschule Schafflund), Meyner Straße 29. Der Träger der Gemeinschaftsschule Schafflund, der Schulverband Schafflund, betreibt die Offene Ganztagsschule nach der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 27.01.2004 als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Kooperation

Zur Gestaltung und dem Betrieb der Offenen Ganztagsschule arbeitet der Schulträger eng mit der Schulleitung, den Lehrkräften und Eltern sowie dem Jugendclub Schafflund e.V. und dem Schulförderverein e.V. zusammen. Zur Regelung des Betriebes werden ggfs. Verträge zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 3

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern offen.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagsschule bietet von Montag bis Freitag ab 7.00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) an. Die Endzeiten der Angebote sind in der Gebührensatzung enthalten.
2. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01., das zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.
2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitungen.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Verlassen der Schule des Kindes zum nächsten Schulhalbjahresende nach § 5. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Halbjahres, nach § 5 mit einer Frist von 6 Wochen, möglich. Die Abmeldung muss schriftlich in der Offenen Ganztagschule vorgelegt werden.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende, beendet werden. Eine Entscheidung trifft die Schulleitung.
3. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.
4. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 8 Versicherungen

1. Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach Ende der Offenen Ganztagschule von den Trägern der Einrichtung nicht gewährleistet werden.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 9
Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren, nach der jeweils geltenden Gebührensatzung, für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Schafflund erhoben.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2012 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 20.08.2008 außer Kraft.

Schafflund, den 15.11.2011

gez.

Karin Carstensen
(Schulverbandsvorsteherin)

Wasser- und Bodenverband Hunau-Lehbekerau

[WaBoV Hunau-Lehbekerau team Allee 16 24392 Süderbrarup](#)

Wasser- und Bodenverband
Hunau-Lehbekerau
team Allee 16
24392 Süderbrarup

Telefon 04641/529
Telefax 04641/1290

wabo-derangelnerauen@t-online.de
Verbandsvorsteher Hans-Henning Petersen
Tel. 04643/2629

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00
Kto-Nr. 83024836

Süderbrarup, den 17.11.2011

E i n l a d u n g

zur **Mitgliederversammlung** am

Montag, den 05.12.2011

um 9.30 Uhr in die Gastwirtschaft „Jacobsen Bonsberg“

ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Allgemeine Information durch den Verbandsvorsteher
3. Neuwahl des Verbandsausschusses
4. Verschiedenes

Gemäß § 13 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 der Satzung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
WaBoV Hunau-Lehbekerau

gez. Hans-Henning Petersen
Verbandsvorsteher

114.

Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop – Jardelunder Moor“

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Seite 2542) i.V.m. § 15 und § 19 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) verordnet der Landrat als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 der Verordnung näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Weesby, Böxlund, Jardelund, Medelby, Osterby, Wallsbüll und Handewitt im Kreis Schleswig-Flensburg wird zum Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop-Jardelunder Moor“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz von der zuständigen Behörde in ein Naturschutzbuch eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 1.800 ha groß.
- (2) Das Gebiet erfasst den Altmoränenkomplex im Umgebungsbereich der Naturschutzgebiete „Lundtop“, „Frøslev-Jardelunder Moor“ und „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“.

Es wird räumlich von folgenden Straßen bzw. topographischen Linien begrenzt:

1. im Norden

durch die Gemeindestraße „Ackerlücke“ zwischen Weesbydamm, Böxlundfeld und der Kreisstraße 75, auf dieser südwärts bis in den Ort Böxlund, dort westwärts entlang des Feldweges an der Kiesgrube Hansen (Standort des Naturdenkmales „Paläoböden am Stolzberg“) und am Waldrand um diese herum bis zur Kreisstraße 75 am Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, von hier um die Nordspitze des Naturschutzgebietes herum in die nach Süden abzweigende Gemeindestraße bis zur Gemeindegrenze Böxlund/Jardelund, entlang dieser nordostwärts bis zum Feldweg „Heideweg“, der in südöstliche Richtung auf den Ort Jardelund zuläuft, auf diesem bis zum Waldrand auf der südlichen Wegeseite, entlang des Waldrandes, der weiter in Richtung Osten verläuft bis zur Gemeindestraße „Norderfeld“, auf dieser nach Süden abknickend ca. 200 m, weiter in den nach Nordosten abzweigenden Gemeindeweg „Ostersteenbarg“ bis zum nächsten Abzweig, dort nach Südosten in den Gemeindeweg „Alte Freiheit“, bis zur Landesstraße 192 führt, auf dieser ein Stück südwärts bis zur Siedlungsstelle „Kupfermühle“, nördlich des Naturschutzgebietes „Frøslev-Jardelunder Moor“, hier in

die Gemeindestraße „Zur Fehle“ umbiegend und in Nordostrichtung über die Siedlungsstellen „Pluskier“ und „Fehle“ bis zur deutsch-dänischen Staatsgrenze,

2. im Osten

durch die südwärts und am Rande des Naturschutzgebietes „Frøslev-Jardelunder Moor“ verlaufende deutsch-dänische Staatsgrenze, dieser nach dem Abknicken nach Osten rd. 1,0 km folgend bis zum Vorflutgraben, der senkrecht auf den ca. 100 m südlich und parallel zur Staatsgrenze verlaufenden Feldweg „Vilmkaerweg“ stößt, diesem Feldweg Richtung Westen und dann nach Süden bis zur Landesstraße 192 folgend, hier nach Westen umbiegend und nach Querung der Wallsbek nach Süden in die Gemeindestraße „Osterbylundweg“ in Richtung Wallsbüll schwenkend, nach rd. 270 m in den Feldweg „Ißkjerweg“ nach Westen auf den Lundtop zu umbiegend, nach ca. 700 m am dortigen Knick nach Süden umbiegend, nach rd. 300 m nach Westen schwenkend, am Knick nach Süden abbiegend bis zur Gemeindestraße „Osterbylund“, auf dieser ostwärts bis zur Gemeindestraße „Osterbylundweg“, dieser südwärts folgend bis zur Kreisstraße 78 „Ellunder Straße“,

3. im Süden

entlang der Kreisstraße 78 „Ellunder Straße“ nach Südwesten bis zum Knick zwischen Wald und Sportplatz, entlang des Knickes nach Nordwesten, dann entlang des nördlichen Randes der Freizeit-Parkanlage (alte Kiesgrube) bis zu dem dortigen nach Nordwesten führenden und das Wohngebiet „Sommers Barg“ begrenzenden Knick und diesem nach Nordwesten folgend, an dem von hier nach Südwesten abzweigenden Knick entlang bis zur Landesstraße 1 in nördlicher Höhe des dortigen Wohnbaugebietes westlich der Landesstraße 1 „Osterbyer Straße“, dieser L1 nach Nordwesten folgend bis zum Beginn der Bebauung „Tannenweg“ in Osterby,

4. im Westen

entlang der Westgrenze der oben genannten Bebauung nach Norden den Gemeindeweg „Süderschrupweg“, in gerader Linie überquerend bis zum Knick östlich der Altablagerungsfläche auf Höhe der Straße „Am Sportplatz“, am Knick weiter nach Norden bis zum Gemeindeweg „Osterbylund“, diesen nach Westen folgend bis in den „Kätnerweg“, auf diesem ca. 300 m nach Norden, hier rd. 270 m am Knick entlang nach Westen, dann dem nach Süden verspringenden Knick rd. 80 m folgend, von hier den nach Westen abzweigenden Knick entlang bis zur Landesstraße 1 „Hauptstraße“, entlang dieser nach Nordwesten bis zur westlichen Grenze des Hofes „Liberia“, von hier in nördlicher Richtung bis zum Ende der Waldparzelle, dann den Verlauf des Waldrandes in Westrichtung folgend, nach Norden abknickend bis zum „Norderfeldweg“, auf diesem westwärts und nördlich am Ort Medelby vorbei bis kurz vor die Kreisstraße 75, hier in Nord- und dann Westrichtung um das Reithallen- Sportplatzgelände herum und südlich des Waldes entlang bis auf die Kreisstraße 75, diese nach Norden bis zur Südwestecke des Naturschutzgebietes „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, dann nach Westen umbiegend entlang des Gemeindeweges „Sandteilung“ bis an Weesby heran, ca. 50 m vor der Ortslage nach Norden umbiegend entlang eines Knickes, der den Westrand einer Waldparzelle bildet und auf den Weg „Stolzberg“ stößt, diesem westwärts bis zur Gemeindestraße „Weesbydamm“ folgend, auf diesem nach Norden bis zur Gemeindestraße „Ackerlücke“.

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind Flächen im Ortsbereich von Jardelund sowie das durch Landesverordnung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 23) ausgewiesene Naturschutzgebiet „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, das durch Landesverordnung vom 9. Juni 1967 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 209) ausgewiesene Naturschutzgebiet „Lundtop“ und das durch Landesverordnung vom 30. Mai 1984 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 118) ausgewiesene Naturschutzgebiet „Frøslev-Jardelunder Moor“.

In der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 ist die Landschaftsschutzgebietsgrenze in grüner Farbe dargestellt. Die von der Schutzgebietsverordnung ausgenommenen Naturschutzgebiete „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“, „Lundtop“ und „Frøslev-Jardelunder Moor“ sind mit schräger roter Schraffur von links unten nach rechts oben dargestellt und rot umrandet. Die von der Schutzgebietsverordnung ausgenommenen sonstigen Flächen sind in der Abgrenzungskarte mit schräger schwarzer Schraffur von links oben nach rechts unten dargestellt und schwarz umrandet. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Die äußere Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage 3 der Verordnung beigefügten Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 25.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Soweit Knicks die Grenze bilden, liegen diese innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Natura 2000 Gebiete sind schwarz umrandet und senkrecht schraffiert dargestellt. Die von der Schutzgebietsverordnung ausgenommenen Naturschutzgebiete sind mit schräger roter Schraffur von links unten nach rechts oben dargestellt und rot umrandet. Die von der Schutzgebietsverordnung ausgenommenen sonstigen Flächen sind in dieser Abgrenzungskarte mit schräger schwarzer Schraffur von links oben nach rechts unten dargestellt und schwarz umrandet. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die genaue Grenze der von der Landschaftsschutzverordnung ausgenommenen Fläche in der Gemeinde Jardelund ist in der als Anlage 4 dieser Verordnung beigefügten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Fläche ist schwarz umrandet und schräg von links oben nach rechts unten schraffiert. Die Grenze verläuft auf der dem vom Schutz ausgenommenen Gebiet zugewandten Seite der Umgrenzungslinie. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) Die Ausfertigungen der Karten können beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Untere Naturschutzbehörde, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, sowie Kopien der Karten beim Amtsvorsteher des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, und dem Bürgermeister der Gemeinde Handewitt, Hauptstr. 9, 24983 Handewitt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Weitere Kopien der Kartensätze können bei den Bürgermeistern der Gemeinden Weesby, Böxlund, Jardelund, Medelby, Osterby, Wallsbüll und Handewitt eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Bereich des Landschaftsschutzgebietes umfasst exemplarisch einen während der letzten und vorletzten Vereisung (Weichsel- und Saaleglazial) geschaffenen Landschaftsraum mit den die Geologie dieses Raumes prägenden Landschaftselementen der Altmoränen und Sander sowie den in der Nacheiszeit (Holozän) entstandenen Moorflächen.

Das Gebiet umfasst vom Altmoränenhöhenzug bei Böxlund im Nordwesten, innerhalb dessen das Naturschutzgebiet und als Natura 2000 Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie ausgewählte und benannte Gebiet „Altmoräne und Kiesgrube südlich Böxlund“ liegt, bis zum großflächigen Eichenkratt bei Wallsbüll im Südosten wesentliche Teile eines saaleeiszeitlichen Altmoränenrückens, dessen auf fast 54 m ü. N.N. liegende Kuppe von dem Primärwaldrelikt (Eichenkratt) des Naturschutzgebietes und als Natura 2000 Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie ausgewählten und benannten Gebietes „Lundtop“ beherrscht wird. Das im Südosten – nördlich von Wallsbüll – gelegene Kratt „Wallsbüller Eichenkratt“ ist eines der letzten großflächigen Eichenkratts Schleswig-Holsteins mit einer besonderen Schutzwürdigkeit. Es ist als Natura 2000 Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie ausgewählt und benannt worden.

Nach Norden und Nordosten, bis auf ca. 24 m ü. N.N. abfallend, dehnt sich das Landschaftsschutzgebiet über so genannte Talsander der weichseleiszeitlichen Vereisung, die teilweise von holozänen Flugsanddecken und weitreichenden Moorbildungen überlagert sind, aus und umfasst, auf die deutsch-dänische Grenze zulaufend, das großflächige und überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzte Niederungsgebiet um das Naturschutzgebiet und als Natura 2000 Gebiet gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ausgewählten und benannten Gebietes „Frøslev-Jardelunder Moor“. Zusammen mit den eingelagerten Naturschutzgebieten findet sich in dem sichergestellten Gebiet eine typische Abfolge von Landschaftseinheiten der Schleswigschen Geest: Altmoräne, Sander bzw. Talsander und Moor.

Die Nutzungs- und Biotopstrukturen des Altmoränenkomplexes sind gekennzeichnet von einer wechselnden Verteilung ackerbaulicher und grünlandwirtschaftlicher Nutzungen, Nadelaufforstungen und Laubwaldbeständen, einem relativ engmaschigen Knicknetz, z. T. als Doppelknicks (Redder) und einem verzweigten, oftmals unversiegelten landwirtschaftlichen Wegenetz. Große Teile des Gebietes liegen im Schwerpunktbereich bzw. in einer Hauptachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die geringe Besiedelung und infrastrukturellen Einrichtungen lassen die landschaftlichen Einheiten noch in einem relativ abgeschiedenen und naturnahen Eindruck erscheinen. Insgesamt kommt dem sichergestellten Gebiet aus landschaftsökologischer, landschaftsästhetischer und geomorphologischer Sicht eine besondere Bedeutung zu.

- (2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Landschaftsschutzgebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,
1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln,
 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auch mit seiner kulturhistorischen Bedeutung zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
 3. die Voraussetzungen für seine Bedeutung für die naturverträgliche Erholung zu erhalten und weiter auszugestalten,
 4. für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutsame oder sonst geeignete Flächen in diesem Naturraum so miteinander zu verbinden, dass Biotopverbundflächen entstehen können,
 5. den Abbau von Bodenbestandteilen und Aufschüttungen in einer Größenordnung, die das in § 11 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz angegebene Maß von 1000 m² oder 30 m³ überschreitet, zu vermeiden, um die besonderen topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten dieses Landschaftsraumes in ihrer Charakteristik zu erhalten,
 6. sowie die in Anlage 1 Nr.1 genannten Lebensraumtypen zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wieder herzustellen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Soweit es für den Schutzzweck nach Abs. 2 für dieses Gebiet oder bestimmte Teile dieses Gebietes erforderlich ist, sind gem. § 22 Abs. 1 Satz 2, § 30, § 32 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 27 Landesnaturschutzgesetz Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zulässig.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, sowie die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen aller Art oder anderer Verkehrsflächen außerhalb baulich genutzter Grundflächen;
2. das Abbauen von Bodenbestandteilen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen über den in § 11 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang und vergleichbare andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
3. die Neuanlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Park- und sonstigen Plätzen; Zwischenlagerungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes;
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen sowie Hochspannungsleitungen;
5. die nachteilige Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2009), durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder die Beseitigung der vom Landeswassergesetz ausgenommenen Wasserflächen und Gräben sowie die Errichtung von Fischeichanlagen;
6. die erstmalige Entwässerung oder die wesentliche Änderung vorhandener Entwässerungen von Überschwemmungswiesen und der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz;
7. die Umwandlung von Wald- und Feldgehölzen, die Aufnahme einer Nutzung auf bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten naturnahen Flächen und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf Flächen des nicht ackerfähigen Dauergrünlandes, ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen des Vertragsnaturschutzes;
8. die Beschädigung oder Beseitigung von Landschaftsbestandteilen oder Naturgebilden von wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung;
9. die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstiger beweglicher Unterkünfte außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze;
10. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen mit Ausnahme von Tafeln zur Kennzeichnung des Gebietes sowie Hinweis- und Warntafeln, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften aufzustellen sind;
11. das Ablagern von Gegenständen oder Stoffen, soweit es nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche oder im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich ist;

12. die Beseitigung von landschaftsbildprägenden Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 2 m in 1 m Höhe;
 13. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Hausgrundstücken und den engeren Siedlungsbereichen, die direkt oder indirekt zu
 - a) einer erheblichen Störung geschützter Tierarten und Tierpopulationen,
 - b) einer Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. gesetzlich geschützter Biotope oder
 - c) einer Störung der naturbezogenen Erholung führen können.
 14. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Knicks.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes I, III u. IX des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, soweit das FFH-Gebiet betroffen ist, nach Maßgabe des Erhaltungszieles;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29.09.1976;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 14 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes;
4. auf baulich genutzten Grundflächen die unwesentliche Änderung der baurechtlich genehmigten Anlagen und ihrer Nutzung;
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der Straßen, Wege, Plätze aller Art oder anderer Verkehrsflächen unter Beachtung des § 4 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes;
6. die Durchführung behördlich angeordneter oder behördlich zugelassener Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 8 Landesnaturschutzgesetzes;
7. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 4 BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009;
8. der naturnahe Rückbau von Gewässern und die zur Gewährleistung des Abflusses erforderliche Unterhaltung der Gewässer unter Beachtung des § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sowie § 38 Landeswassergesetz in der Fassung vom 11.02.2008;
9. die Anbringung oder der Aufbau von Bild- und Schrifttafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes, von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m²;

10. der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung genehmigte Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen oder andere genehmigte Abgrabungen oder Aufschüttungen;
11. die Durchführung von Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des sichergestellten Gebietes, die von der Unteren Naturschutzbehörde veranlasst sind oder die andere Träger von Naturschutzmaßnahmen in Abstimmung mit ihr umsetzen und
12. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Nach Maßgabe des § 51 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag für folgende Handlungen Ausnahmen zulassen, soweit sich dieses mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt:
 1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, soweit eine Änderung der äußeren Gestaltung nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder eine Änderung der Nutzung nicht zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen kann, sowie die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4, 6 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben;
 2. die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder anderen Veränderungen der Bodengestalt, soweit in Art und Umfang nicht die Voraussetzungen für ein Verbot gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung vorliegen;
 3. die wesentliche Änderung bestehender Anlagen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung;
 4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen; ausgenommen sind Anlagen im Straßenkörper sowie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;
 5. die erstmalige Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Grundflächen und die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf ackerfähigen Flächen;
 6. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen, landschaftsgerechten Art, soweit sie nach § 63 Landesbauordnung in der Fassung vom 22.01.2009 genehmigungs- und anzeigefrei sind;
 7. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsbildprägenden Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Einzelbäumen insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 2,0 m in 1,0 m Höhe über dem Erdboden;
 8. die Errichtung oder das Abstellen von festen, fahrbaren oder fliegenden Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;

9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von Hausgrundstücken und den engeren Siedlungsbereichen, soweit die in § 4 Absatz 1 Nr. 13 dieser Verordnung genannten Störungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind, sowie den Betrieb von Modellflugkörpern;
 10. die wesentliche Änderung von bestehenden Straßen, Wegen und anderen Verkehrsflächen, dies betrifft auch die Versiegelung mit undurchlässigen Belägen.
 11. die Verschiebung beziehungsweise Beseitigung von Knicks.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 BNatSchG Befreiungen gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 und 23 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich
1. ohne die erforderliche Befreiung von einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 14 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 vornimmt;
 2. Auflagen, die mit einer Ausnahme oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, soweit in den entsprechenden Bescheiden auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 3 LNatSchG die Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung des Gebietes „Altmoräne am Lundtop-Fröslev-Jardelunder Moor“ vom 03. Juli 2007 (Kreisblatt Nr. 14 vom 26. Juli 2007, S. 186 ff.) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Schleswig, den 12. April 2010

Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

gez. von Gerlach

Landrat

115.

Anlage 1 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop – Jarlunder Moor“

Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1121-304 „Eichenwälder der Böxlunder Geest“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

b) von Bedeutung:

4030 Trockene europäische Heiden

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung kleiner, in der waldarmen nördlichen Geest bedeutender, extensiv genutzter Bauernwälder mit Eichendominanz auf eiszeitlichen Moränenkuppen in komplexartiger Verbindung mit Heiden und Trockenrasen als Reste einer historischen Kulturlandschaft. Für den Lebensraumtyp 9190 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.a genannten

Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts und lichte Wälder),
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorten (z.B. Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Mager- und Trockenrasen.

2.3 Ziele für Lebensraumtypen von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.b genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Wälder,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop - Jardelunder Moor“

Übersichtskarte M. 1:50.000

Bestandteil der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Altmoräne am Lundtop - Jardelunder Moor“



Grenze des Landschaftsschutzgebietes



1 – 3 Naturschutzgebiete (NSG)

1. „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Böxlund“
2. „Lundtop“
3. „Fröslev-Jardelunder Moor“

Zur Abgrenzung siehe betreffende NSG-Verordnung

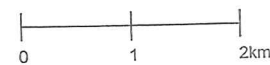


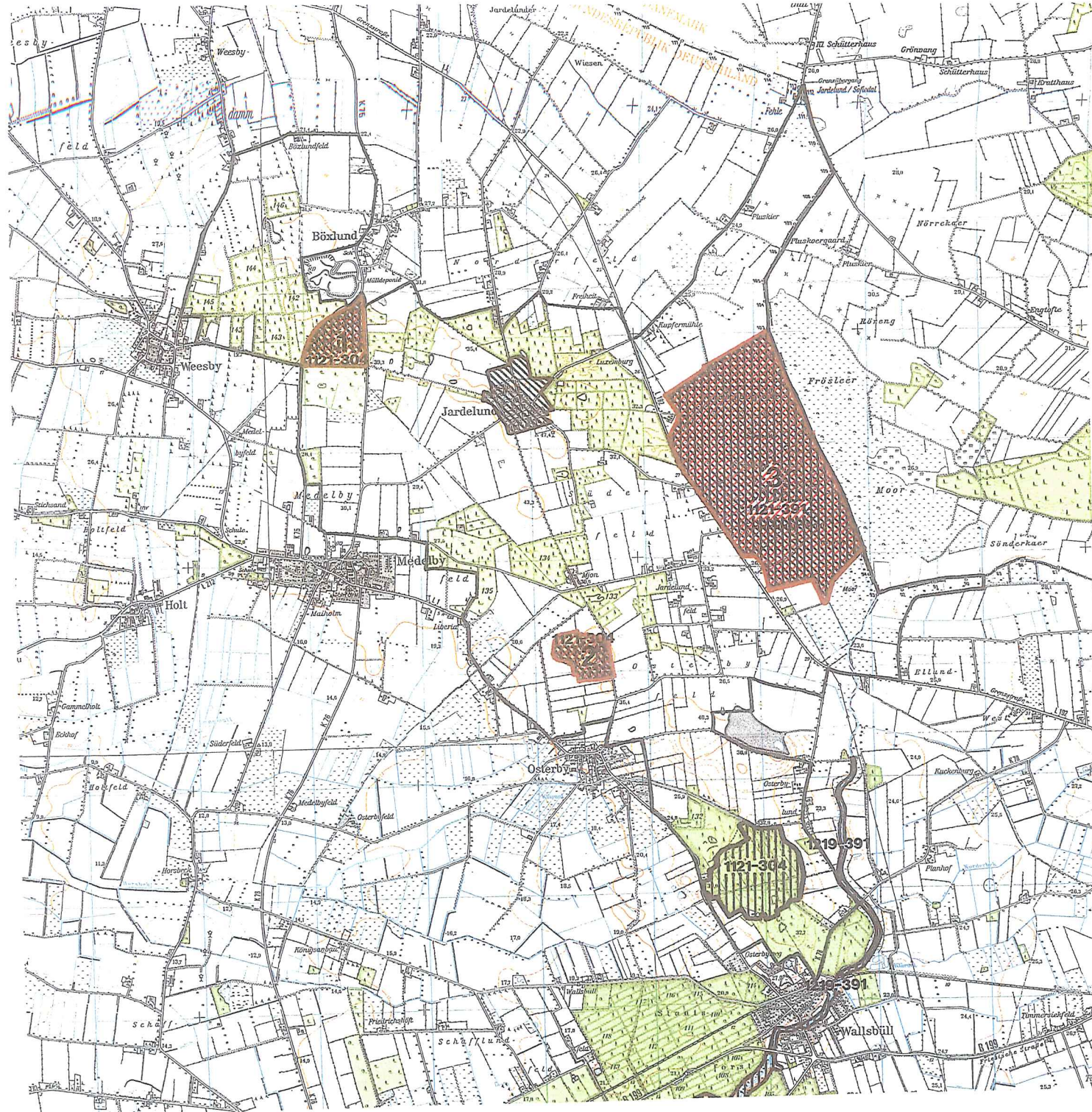
Von der Landschaftsschutzgebietsverordnung
ausgenommene Flächen

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Schleswig, den 12.11.2014

von Gerlach
Landrat





Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop - Jardeunder Moor“

Abgrenzungskarte M. 1:25.000

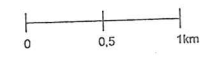
Bestandteil der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Altmoräne am Lundtop – Jardeunder Moor“

-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  Von der Landschaftsschutzgebietsverordnung
ausgenommene Flächen
-  1 – 3 Naturschutzgebiete (NSG)
 1. „Eichenkratt und Kiesgrube südlich Bøxlund“
Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1121-304 „Eichenwälder der Bøxlunder Geest“
 2. „Lundtop“
Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1121-304 „Eichenwälder der Bøxlunder Geest“
 3. „Fröslev-Jardeunder Moor“
FFH- und Vogelschutzgebiet DE 1121-391 „NSG Fröslev-Jardeunder Moor“
-  Zur Abgrenzung siehe betreffende NSG-Verordnung
-  Natura 2000 Gebiete
Naturschutzgebiete (s. o.) und
„Wallsbüller Eichenkratt“
Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1121-304 „Eichenwälder der Bøxlunder Geest“

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Schleswig, den 12.4.2013

[Signature]
von Gerlach
Landrat



Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop - Jardelunder Moor“

Abgrenzungskarte M. 1:5.000

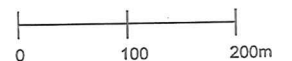
Bestandteil der Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Altmoräne am Lundtop – Jardelunder Moor“



Von der Landschaftsschutzgebietsverordnung
ausgenommene Flächen

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Schleswig, den 12.4.2018
von Gerlach
Landrat



116.

Bekanntmachung
**zu der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altmoräne am Lundtop-
Jardelunder Moor“**

Eine Verletzung der in § 19 Abs. 1 bis 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg geltend gemacht worden sind.

Kreis Schleswig-Flensburg
Untere Naturschutzbehörde
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig

Öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung „Schule für Geistigbehinderte Flensburg und Umgebung“ am

Mittwoch, den 5.12.2011, 16.00 Uhr, in der Friholtschule,

Elbestraße 8 in 24943 Flensburg

Tagesordnung: Öffentlicher Teil -Einwohnerfragestunde, Bericht der Schulleitung,

Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil - über die Sitzung der

Schulverbandsversammlung vom 3.02.2011; Sachstandsbericht Baumaßnahmen,

Beschluss über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2010; Haushalt 2012,

Mitteilungen, Anfragen, Anregungen; - **nichtöffentlicher Teil** - Genehmigung der

Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - über die Sitzung der Schulverbandsver-

sammlung vom 3.02.2011; Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Flensburg, den 21.11.2011 Frauke Kramer, stellvertr. Schul-

verbandsvorsteherin